

Hinweise zur Einleitung von Poolabwasser in ein Gewässer

Stand 17.07.2015

Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz

Abteilung 3 Umwelt-, Bau- und Ordnungsverwaltung
Referat Umwelt und Forst
SG Siedlungswasserwirtschaft

Der Badespaß ist für viele im Sommer einfach das Größte. Wer im eigenen Grundstück oder dem eigenen Garten einen festen oder mobilen Swimmingpool hat, muss dafür nicht einmal ins Freibad fahren. Doch neigt sich die Badezeit ihrem Ende zu, stellt sich die Frage, wie man das Poolwasser entsorgen kann. Kann das Poolwasser einfach in den nächsten Graben bzw. Bach gegossen oder im Garten versickert werden, wenn es nicht einem öffentlichen Kanal zugeleitet wird? Hierfür gibt es gesetzliche Regelungen (§§ 8 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 9 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Ein Einleiten von Poolabwasser in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung und somit grundsätzlich erlaubnispflichtig, sofern Versickerungsanlagen oder Stoffe zur Wasseraufbereitung eingesetzt werden.

Nur bestimmte Fälle breitflächiger Versickerung von unbelastetem Poolwasser bedürfen u.U. keiner Erlaubnis. Breitflächige Versickerungen sind immer dann gegeben, wenn das Poolwasser nach der Badezeit einfach in den Rasen abgelassen wird. Dabei muss es sich aber im Garten verteilen können, ohne in Nachbargrundstücke zu fließen. Es muss ausreichend Fläche und ausreichend Vegetation (Rasenfläche, Bepflanzung) geben, damit nur das eigene Grundstück bewässert wird. Handelt es sich beim Poolwasser also um Trinkwasser aus der Leitung ohne weitere Zusätze, kann das Wasser problemlos in Oberflächengewässer geleitet oder im Garten versickert werden, sofern Belange des Nachbarrechts nicht vernachlässigt werden.

Bei länger stehendem Poolwasser und bei jedem installiertem Swimmingpool kommt man aber meist nicht darum herum, das Wasser mit Chemikalien zu „pflegen“, um Algen und Bakterien zu bekämpfen. Dieses Poolwasser ist dann jedoch nicht mehr unbelastet.

Solcherart behandeltes Poolwasser darf nicht in Gewässer eingeleitet oder breitflächig versickert werden, da die Zusatzmittel, die zur Reinigung des Poolwassers eingesetzt werden, nachweislich negative Auswirkungen auf Gewässer haben. Insbesondere darin enthaltene Biozide können bereits in geringen Konzentrationen Gewässerorganismen schädigen oder je nach Grundwasserstand und Untergrundbeschaffenheit die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen.

Wurde das Wasser aber nur mit Chlor behandelt, muss es nicht zwangsläufig als Schmutzwasser über die Kanalisation abgeführt werden. Der Einsatz von Chlor ist aber beschränkt, es wird in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Nur bei einem Wert unter 0,1 mg/l ist ein breitflächiges Verrieseln über die bewachsene Bodenzone und unter 0,05 mg/l eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer akzeptabel. Dafür bedarf es jedoch eigener zuverlässiger Messungen, die von der unteren Wasserbehörde gefordert werden.

In Trinkwasserschutzgebieten ist eine Einleitung oder breitflächige Verrieselung von behandeltem Poolwasser in jedem Fall zu unterlassen!

Wer eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Poolabwasser in ein Gewässer bei der unteren Wasserbehörde beantragt, muss insofern mit einer Ablehnung rechnen, wenn er nicht den benannten „Ausnahmekriterien“ entspricht.

Selbst eine Erlaubniserteilung ist u.U. mit hohem (auch finanziellen) Aufwand verbunden. Dies könnte sich gegenüber einem (möglichen) Ableiten in die öffentliche Kanalisation als unwirtschaftlich erweisen.

Zum Nachweis der Erlaubnisfähigkeit der Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr.4 WHG bzw. zum Nachweis einer Erlaubnisfreiheit sind mindestens folgende Unterlagen zweifach einzureichen:

1. Erläuterungen:
 - Formlose und schriftlich Beschreibung der beantragten Poolabwassereinleitung
 - Angabe der Flurstücke und des Grundstückseigentümers der Flächen, auf denen das Poolabwasser anfällt
 - Angabe des Flurstückes und des Grundstückseigentümers der Fläche, auf welcher eingeleitet wird
 - Schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer, wenn Antragsteller nicht Eigentümer der genutzten Grundstücke ist
 - Aussagen zu Möglichkeiten des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation
 - Beschreibung der Versickerungsanlage, -fläche oder Einleitstelle ins Gewässer, falls zutreffend
 - Angaben zu Eigenkontrolle und Wartung der Anlage
2. Übersichtslageplan (Maßstab 1:25.000 oder Maßstab 1:10.000)
3. Lageplan mit eingezeichneten Standort des Pools, Versickerungsfläche bzw. -anlage oder Einleitstelle in ein oberirdisches Gewässer, Maßstab 1:100 mit ortskonkreten Angaben der geplanten Anlagen und Angabe der Lagekoordinaten im Lagebezugssystem ETRS89/UTM-Zone 33N (Nord- und Ostwert)
4. Angaben zum Abwasser:
 - Angabe der geplanten Ableitungsmenge/Einleitmengen in l/s; m³/a; Ableitungszeitpunkt und –zeitraum
 - Name und Sicherheitsdatenblatt des Zusatzes; Einsatzkonzentration/ Menge an Zusatz pro Woche und pro Badesaison

Bei Versickerung / Verrieselung zusätzlich:

5. Bauzeichnung (Schnitt) von der Versickerungseinrichtung (nur bei unterirdischer Anlage)
6. Angaben über die hydrogeologischen Verhältnisse des Untergrundes, Angaben zum geologischen Schichtprofil, Ermittlung des Grundwasserstandes mit Angabe des höchsten erwarteten Grundwasserstandes, Angaben zur Durchlässigkeit (k_f -Wert bzw. Ergebnis Sickerversuch) des Untergrundes (ggf. Versickerungsgutachten), Bezug zu Wasserschutzgebieten, Privatbrunnen usw. Fachliche Einschätzung bzw. Nachweis der Versickerungseignung und Angaben zur benötigten Versickerungsfläche
7. Beurteilung der Auswirkungen der Versickerung / Verrieselung zu möglichen Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Grundwassers oder auf Dritte, z.B.:
 - Grenzabstand zu benachbarten Grundstücken und unterkellerten Gebäude
 - Abstand zum nächsten Brunnen bzw. zum Gewässer
 - Bestehende bauliche Anlagen im Einflussbereich
 - Morphologie des Geländes (Geländegefälle), der Oberfläche des unverwitterten Festgesteins
 - Vegetation
8. Angaben zur Altlastsituation und/oder schädlichen Bodenveränderungen
Vorhandensein, Art und Umfang von Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen

Der Antrag ist zu stellen beim:

Landratsamt Erzgebirgskreis
Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Grundsätzlich empfiehlt sich zunächst eine Voranfrage unter Beilegung der Unterlagen nach Nr. 1 - 4.